

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 13. Juli 1990 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V.“, verkürzt „SV 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V.“ und hat seinen Sitz in 16356 Ahrensfelde.
- (2) Der Verein erkennt das Statut des DSB der BRD und dessen Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Arbeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 52 Abs. 2, Satz 2 der Abgabenordnung (AO).  
Der Zweck wird verwirklicht durch die Ausübung und Förderung nachstehender Sportarten:
  1. Geräteturnen
  2. Leichtathletik
  3. Pferdesport
  4. Fußball
  5. Volleyball
  6. BreitensportIm Bedarfsfall kann die Ausübung und Förderung weiterer Sportarten eingeleitet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos nach § 55 AO und ausschließlich nach § 56 AO tätig.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäl3e Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein führt ein Emblem und eine Fahne. Diese sind in der Anlage beschrieben. Die Abteilungen können eine analoge Standarte bzw. analoges Emblem führen.

## **§ 3 Gliederung**

Für jede im Sportverein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
  - 1.1. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - 1.2. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - 1.3. auswärtigen Mitgliedern;
  - 1.4. fördernden Mitgliedern;
  - 1.5. Ehrenmitgliedern;
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung des Vereinsstatutes zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger nach § 4 (2) ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 3.1. Austritt
  - 3.2. Ausschluss
  - 3.3. Tod

- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich bei der Geschäftsstelle des Sportvereins zu erfolgen. Es gilt eine monatliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - 5.1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
  - 5.2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung;
  - 5.3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - 5.4. wegen unehrenhafter Handlungen.  
In den Fällen 5.1.; 5.3. und 5.4. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter der Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist über die Abteilungsleitung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Jahres gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 14 Tage nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen teilzunehmen.  
Jedes Mitglied sollte sich persönlich verpflichtet fühlen, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend dem Statut und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.  
  
Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen und ist bei der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung für das Folgejahr bekannt zu geben. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens 30.10. einberufen.
- (4) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen nicht !.

## **§ 7 Maßregelung**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen das Statut oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - Verweis;
  - Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von mindestens 4 Wochen bis maximal 26 Wochen;
  - Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung die Revisionskommission anzurufen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Abteilungen
4. Die Abteilungsleitungen
5. Die Revisionskommission

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.  
Diese ist zuständig für:
  01. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  02. Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission
  03. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  04. Wahl der Revisionskommission
  05. Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeiten
  06. Genehmigung des Haushaltsplanes
  07. Satzungsänderungen  
Beschlussfassung über Anträge  
Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5
  10. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5
  11. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  12. Wahl von Mitgliedern der laut Statutvorgesehenen Ausschüsse
  13. Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie sollte möglichst im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand beschließt oder
  - es 45 Prozent der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung im Amtsblatt Amt Ahrensfelde / Blumberg und den öffentlichen Schaukästen der Gemeinde Ahrensfelde sowie in den Sporteinrichtungen.  
Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Statutsänderungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Statutsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 Prozent der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden von:
  1. jedem wahlberechtigten Mitglied nach § 4 (1)
  2. vom Vorstand
  3. von den Abteilungsleitungen

- (7) Anträge auf Statutsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.  
Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Statutsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Jugendwart
  - dem Pressesprecher
  - den Abteilungsleitern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des BGB sind:
  1. der Vorsitzende
  2. der Stellvertreter des Vorsitzenden
  3. der Kassenwart

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.  
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

## **§ 12 Die Abteilungen**

- (1) In den Abteilungen vereinigen sich die Mitglieder des Vereins, die sich in einer bestimmten Sportart sportlich betätigen wollen oder einer Abteilung als passives Mitglied oder förderndes Mitglied angehören wollen.
- (2) Die Abteilungen wählen ihre jeweilige Abteilungsleitung, hierbei ist der Paragraph 9 des Statuts sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Abteilungen organisieren unter Beachtung der sportart-spezifischen Bedingungen den Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb in eigener Verantwortung.

- (4) In den Abteilungen ist auch besonders dem kulturellen Leben Bedeutung beizumessen, um das kameradschaftliche Zusammenleben zu festigen.
- (5) Die Bildung sportartspezifischer Organe ist zulässig.
- (6) Die Abteilungen führen mindestens zweimal im Jahr Abteilungsversammlungen durch.

### **§ 13 Die Abteilungsleitungen**

- (1) Die Abteilungsleitungen leiten die gesamte Arbeit der Abteilung im Sinne des Statuts des Sportvereins.
- (2) Der Abteilungsleitung gehören an:
  1. der Abteilungsleiter
  2. der Stellvertreter des Abteilungsleiters
  3. der Kassenbeauftragte
  4. der Sportwart
- (3) Die Abteilungsleitungen fassen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
- (4) Der Abteilungsleiter bzw. der Stellvertreter des Abteilungsleiters leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

### **§ 14 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.  
Für die Ernennung sind zwei Drittel der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### **§ 15 Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern (§4 Abs. 1.1. Statut), die nicht dem Vorstand und den Abteilungsleitungen angehören dürfen.
- (2) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Der Paragraph 9 Abs. 5 ist hierbei in Anwendung zu bringen.
- (3) Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.
- (5) Die Revisionskommission behandelt die von einem Mitglied des Vereins eingelegte Berufung gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Maßregelung (Paragraph 7 Abs. 2)

### **§ 16 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einer dreiviertel Mehrheit gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß Paragraph 2 dieses Statuts fällt das Vermögen des Vereins, soweit es berechnete Ansprüche von Mitgliedern übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unverzüglich und ausschließlich für den im Paragraph 2 dieses Statuts aufgeführten Zweck zu verwenden hat.

## § 17 Inkrafttreten

Dieses Statut ist in der vorliegenden Fassung am 13. Juli 1990 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins 1908 „GRÜNWEISS“ Ahrensfelde E.V. beschlossen und am 12.03.1993 und 29.03.1996 ergänzt worden und tritt damit Kraft.

Diesem Statut sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Emblem und Fahnen des Vereins

Anlage 2: Mitglieder des Vorstandes des Sportvereins 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V.

Anlage 3: Mitglieder der Revisionskommission

Anlage 1

### *Emblem und Fahnen des Vereins*

#### *Sportverein 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V.*

##### 1. Das Emblem

Das Emblem des Vereins ist ein Schild, gebildet aus drei nach außen gebogenen Linien, deren Schnittpunkte abgerundet sind.

Die Grundfarbe ist weiß.

In der oberen Hälfte ist ein ausgesticktes großes „A“ angeordnet, unter dem in grün ausgestickten Buchstaben die beiden Worte „GRÜN-WEISS“ untereinander stehen.

Die Kanten des Schildes sind goldfarben umstickt.

##### 2. Die Fahne

Die Fahne ist zu einem Drittel weiß und zu zwei Dritteln grün.

Das Emblem ist in der Mitte der Fahne angeordnet. Das große „A“ ist in diesem Fall goldfarben.

Die Fahne ist mit Goldfransen eingefasst.

Der Name des Vereins ist in der vorderen oberen Ecke im grünen Feld angebracht.

##### 3. Übernahme der Traditionsfahne der „Betriebs-, Turn- und Sportgemeinschaft „Grün-Welses“ Ahrensfelde“

Die Fahne der „Betriebs-, Turn- und Sportgemeinschaft „GRÜNWEISS“ Ahrensfelde wird durch den Verein als Traditionsfahne übernommen und zu besonderen Anlässen mitgeführt.

Die Ausführung der Fahne entspricht der unter Punkt 2 beschriebenen Fahne mit Ausnahme der Vereinsbezeichnung.

##### 4. Übernahme der Trage Fahne des „DTSB“

Die von der Betriebs-, Turn- und Sportgemeinschaft „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde angeschaffte Tragefahne mit dem Emblem des DTSB (ohne DDR) wird von dem Sportverein 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V. zur Aufbewahrung übernommen. Das Zeigen dieser Tragefahne bedarf eines gesonderten Beschlusses des Vereinsvorstandes.

##### 5. Übernahme der Trage Fahne der „DDR“

Die von der Betriebs-, Turn- und Sportgemeinschaft „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde angeschaffte Tragefahne mit dem Emblem der DDR wird von dem Sportverein 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V. zur Aufbewahrung übernommen.

Das Zeigen dieser Tragefahne bedarf eines gesonderten Beschlusses des Vereinsvorstandes.